

Depeschen

„Das ist das Holz, aus dem furchtbare Juristen geschnitzt sind“

AG Bochum: Urteil vom 21.06.2006

Der Bochumer Justiz sei Dank – am 21. Juni 2006 wurde die deutsche Rechtsordnung gegen einen schwerwiegenden Angriff verteidigt. An jenem Tag hat sie die Berufung des 76-jährigen *Joannes Bienert* gegen seine Verurteilung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu 15 Euro durch das Amtsgericht Bochum verworfen. Sein Vergehen: Am 9. November 2004 trug er zusammen mit vier weiteren Personen anlässlich des Jahrestages der Pogromnacht einen Kranz mit den Schleifenaufschriften: „9. November 1938 – Die Erinnerung muss das Vergessen besiegen.“ sowie „9. November – Damit die Nacht nicht wiederkehre.“ Ferner waren darauf die Namen der Mitveranstalter verzeichnet. Das Gebinde wurde so durch einen kleinen Teil der Wattenscheider Fußgängerzone getragen und anschließend an der Gedenktafel für die zerstörte Synagoge in Wattenscheid niedergelegt. Das ganze geschah, ohne die Gedenkfeier zuvor bei der Polizei anzumelden. Und da bekanntlich nach herrschender Rechtsansicht bereits drei Personen eine Versammlung sind, hat er sich in den Augen der Staatsmacht gem. § 26 Nr. 2 VersammlG strafbar gemacht. Knapp ein Jahr später fand vor dem Amtsgericht die Hauptverhandlung statt. Die Kranzniederlegung selbst nannte der Vorsitzende Richter zwar „billigenswert“ und „honorig“, verurteilte Hannes Bienert dennoch zu der genannten Geldstrafe. Dass der Angeklagte eine Kranzniederlegung von fünf Personen nicht als anmeldepflichtige Versammlung gewertet hat, ließ er nicht als unvermeidbaren Verbotsirrtum gelten. Ein während des Prozesses anwesender Hochschullehrer kommentierte das Verfahren mit den Worten: „Das ist das Holz, aus dem furchtbare Juristen geschnitzt sind.“

Die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung hat das LG Bochum nun verworfen. Das Landgericht

verneint, dass Bienert einem unvermeidbaren Verbotsirrtum erlegen sei. Der Angeklagte habe – so die Entscheidungsbeurteilung – sein Gewissen nicht genügend angespannt und seine sittlichen Wertvorstellungen nicht eingesetzt um zu erkennen, dass eine Kranzniederlegung zu fünf im Gedenken an die jüdischen Opfer der Nazibarbarei als Versammlung der Anmeldung bei der Polizei bedürfe. Ein laut bochum-alternativ.de „prominenter“ aber ebenso ungenannter Bochumer Jurist kommentierte die Begründung passend mit den Worten: „Welche Anspannung des Gewissens und welche sittlichen Wertvorstellungen lässt dagegen diese Strafverfolgung erkennen?“

Hedobald Braxen

EU-Parlament hebt Immunität von MEP *Tobias Pflüger* auf

Am 16. Mai 2006 hat eine breite Koalition des Europäischen Parlaments (EP) – Konservative, Liberale, Sozialdemokraten, Grüne und Rechtsextreme – die Immunität des parteilosen Abgeordneten *Tobias Pflüger* aufgehoben. Dagegen gestimmt haben nur seine Fraktion, die Linksfraktion GUE/NGL, sowie einzelne andere Abgeordnete. Zahlreiche anti-militaristische Gruppen erklärten sich solidarisch mit Pflüger. Hintergrund war ein Antrag der Staatsanwaltschaft München, die gegen den Abgeordneten wegen Beleidigung und Körperverletzung ermittelt. Wie jedes Jahr hatte sich Pflüger im Februar 2005 an den Protesten gegen die Münchner Sicherheitskonferenz beteiligt. Bei dieser Konferenz treffen sich alljährlich die Spitzen von Rüstungsindustrie, NATO und anderen Militärmächten, um aktuelle militärpolitische Entwicklungen und eigene Kooperationen zu besprechen. Mehrere tausend Menschen protestieren regelmäßig dagegen. 2005 hatte Pflüger sich bei einer brutalen Festnahme eines Demonstranten eingeschaltet, als Abgeordneter ausge-

Anzeige:

Fortsetzung von S. 108 – Fußnoten:

- 1 Näheres unter <http://www.rewi.hu-berlin.de/stud/akj/projekte/demo/index.html>
- 2 Zu dessen Zuständigkeit bei einem Einsatz des BGS (jetzt Bundespolizei) vgl. § 8 II 2 Hs. 2 ASOG.
- 3 Für die Darstellung des Sachverhalts wurde auf die von den Klägern über Rechtsanwalt *Martin Henselmann* dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Klageschrift zurückgegriffen. Es gibt keinen entgegenstehenden Beklagtenvortrag.
- 4 Klagegegner war das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten. Maßnahmen von BGS-BeamtInnen im Unterstützungseinsatz für das Land Berlin gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin, wie sich aus § 78 I Nr. 1 VwGO i.V.m. § 8 II S. 2 Hs.1 ASOG ergibt.

NEU!
Der kostenlose Wegweiser durch Bürokratie und Hochschulschlingen

Städtische Sozialberatung der Humboldt-Universität

sozialinfo 2006
Ein Ratgeber für Studierende

- Angebote an der Humboldt-Uni
- Angebote an der Freien Uni
- Statusfragen
- Semesterticket und Sozialfonds
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Jobben und Sozialversicherung
- Ausbildungsförderung
- Arbeiten
- Sozialleistungen
- Studieren mit Kind
- Internationale Studierende
- Enthinderung
- Wohnen
- Rechtshilfe



wiesen, sich nach dem Grund der Festnahme und den Namen der beteiligten PolizistInnen erkundigt. Die Staatsanwaltschaft stellt den Vorgang anders dar: Pflüger habe PolizistInnen geschlagen und beleidigt. Das EP begründete die Immunitätsaufhebung damit, dass eine politische Motivation der Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich sei.

Der Abgeordnete, der langjährige Aktivist der Friedensbewegung und u. a. zum Vorstand der *Informationsstelle Militarisation* gehört, bestreitet die Vorwürfe und sieht dem Verfahren gelassen entgegen – es handelt sich für ihn auch um keine neue Erfahrung. Im Zusammenhang mit der Münchner Sicherheitskonferenz hatte die Staatsanwaltschaft München I schon 1999, 2003 und 2004 gegen ihn ermittelt und letztendlich einen Freispruch, eine Einstellung und eine Entschuldigung seitens der Polizei bewirkt. „Würde gegen einen Parlamentsabgeordneten in Weißrussland von einer bestimmten Staatsanwaltschaft wegen seiner Beteiligung an Protesten ständig ermittelt, würde das Europäische Parlament sicherlich diese Art der politischen Verfolgung gegeißelt haben“, so Pflüger. Selbstverständlich werde er auch im Februar 2007 an den Protesten gegen die Münchner NATO-Sicherheitskonferenz teilnehmen.

Granny Weatherwax

Provinzielle Langsamkeit?

Im Falle des am 7. Januar 2005 in einer Dessauer Gewahrsamszelle zu Tode gekommenen Flüchtlings *Oury Jalloh* aus Sierra Leone wurde fast zwei Jahre nach dem Vorfall noch immer nicht das Hauptverfahren eröffnet.

An Händen und Füßen auf ein Zellenbett der Dessauer Polizeistation gefesselt soll sich dieser Anfang 2005, den Ermittlungen zufolge, mit einem Feuerzeug selbst angezündet haben, obwohl die Matratze, auf der er festgehalten wurde, durch einen feuerfesten Bezug geschützt war. Trotz mehrmaligen Alarms der Rauchmelder sowie mittels Gegensprechanlage übertragener Geräusche und Hilferufe Jallohs wurden damals keine adäquaten lebensrettenden Maßnahmen durchgeführt.

Obwohl die Staatsanwaltschaft umfangreiches Material gegen die Beschuldigten zusammentragen konnte, wurde sie erstmals sechs Monate nach Klageerhebung durch das Landgericht Dessau aufgefordert, weitere Beweiserhebungen durchzuführen. Im Dezember 2006 (!) lehnte das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Polizeibeamten wegen mangelnden Tatverdachts per Beschluss ab. Dieser hatte bei der Durchsuchung Oury Jallohs kein Feuerzeug aufgefunden. Staatsanwaltschaft und Nebenklage legten hiergegen sofortige Beschwerde ein. Außerdem lehnte das Landgericht die Eröffnung des Verfah-

rens gegen den hauptbeschuldigten Polizeibeamten ab und forderte stattdessen fast 24 Monate nach dem Tod Oury Jallohs wiederholt Beweise an, obwohl für die Eröffnung des Verfahrens lediglich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gegeben sein muss.

Desweiteren verzögert sich die Zulassung der Anträge auf Nebenklage durch die Eltern von Oury Jalloh und der rechtsanwaltlichen Beordnung in auffälliger Weise. Das Landgericht Dessau hat über die im März bzw. September 2005 gestellten Anträge trotz mehrmaliger Erinnerungsschreiben bis heute keine Entscheidung getroffen oder sich eindeutig dazu geäußert. In Anbetracht der vielen Unregelmäßigkeiten und Widersprüche, die bei den bisherigen Untersuchungen der Vorgänge vom 7. Januar 2005 zu erkennen sind, drängt sich eine bewusste Verzögerungstaktik geradezu auf. Dies ist einer notwendigen schnellen Aufarbeitung des Falles absolut abträglich und erinnert daran, dass bereits im Oktober 2002 unter dem selben Dienstgruppenleiter in der Dessauer Polizeistation ein Inhaftierter zu Tode kam. Im Sinne der Hinterbliebenen und der Wahrheitsfindung wäre es daher dringend geboten, einen Prozess baldmöglichst durchzuführen – bevor die Justiz Oury Jallohs Tod ein zweites Mal vergisst.

Max L. Nansen

Berlin: Polizei und private Sicherheitsdienste kooperieren

Die Berliner Polizei hat am 27. März 2006 mit der Landesgruppe Berlin des *Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen* (BDWS) eine systematische Zusammenarbeit bei der Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten vereinbart.

Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist ein institutionalisierter Austausch sicherheitsrelevanter Informationen, wodurch die Arbeit der privaten Sicherheitsdienste (PSD) erleichtert sowie das polizeiliche Lagebild verbessert werden soll. Dazu wird von den beteiligten Security-Unternehmen eine gemeinsame Leitstelle (*Informations- und Ansprechstelle – IAS*) eingerichtet, die als zentrale Ansprechpartnerin für den Informationsaustausch mit der Einsatzleitstelle der Polizei verantwortlich ist. Die Mitarbeiter der PSD sollen über die IAS „auffällige Sachverhalte“ an die Polizei melden, dafür setzt die Polizei die PSD via IAS über „besondere Vorkommnisse“ mit Auswirkungen auf deren Arbeit in Kenntnis. Außerdem sollen die PSD in öffentliche Fahndungsmaßnahmen der Polizei einbezogen werden, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsfahndung (§ 131c StPO) oder die Datenübermittlung

an Private (§ 45 Abs. 1 Nrn. 1–3 ASOG) erfüllt seien. Daneben ist ein regelmäßiger Informationsaustausch als Grundlage für ein „Sicherheitslagebild“ vorgesehen.

Die Berliner Polizei betonte in einer Pressemeldung, dass die Sicherheitsunternehmen durch die Vereinbarung keine zusätzlichen Befugnisse erhielten und das staatliche Gewaltmonopol unangetastet bleibe. Auch der Datenschutz bleibe gewahrt. Und in der Tat, verweist der Vertragstext an diversen Stellen auf die einzuhaltenen Datenschutzbestimmungen sowie deren Prüfung im Einzelfall und betont, dass PSD-Angehörige nur „Jedermannsrechte“ hätten (gemeint sind Notwehr/Nothilfe nach § 32 StGB sowie das Festnahmerecht nach § 127 Abs. 2 StPO). Jedoch darf man gespannt sein, ob dies in der alltäglichen Praxis gewährleistet sein wird. Es ist eher zu befürchten, dass mit zunehmender Routine oder unter Zeitdruck Voraussetzungen und Grenzen der Datenübermittlung nur oberflächlich oder gar nicht geprüft werden. Auch kann diese Versicherung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Sicherheitspartnerschaft nach ihrem ausdrücklich benannten Ziel gerade die ureigenen und damit genuin hoheitlichen Aufgaben der Polizei betrifft (vgl. § 1 ASOG, § 163 StPO). Auch unter einem anderen Blickwinkel gefährdet die Vereinbarung das staatliche Gewaltmonopol: Nach dem Gesamteindruck des Vertrags profitiert eher die Polizei von dieser Partnerschaft. Denn durch den „Datenschutzvorbehalt“ wird der Informationsfluss – zumindest theoretisch – eher in Richtung Polizei als umgekehrt verlaufen. Die Kooperation fungiert damit für die private Sicherheitsbranche offenbar vorrangig als Türöffner, um sich strategisch als kompetenter Partner für die Gewährleistung von „Sicherheit“ ins Spiel zu bringen. In der Zukunft lassen sich mit Verweis auf die bisherige „reibungslose Zusammenarbeit“ immer mehr ursprünglich staatliche Sicherheitsfunktionen auf private Unternehmen übertragen. Ein Trend, der weder eine Neuheit noch eine Ausnahmerecheinung darstellt, wie die Weltmeisterschaft zeigte. Auch dort übernahmen PSD umfangreiche Sicherheitsaufgaben im Stadionbereich und den *Public Viewing Areas*.

Marten Mittelstädt

Das ALG II-„FortentwicklungsgG“

Am 1. Juni 2006 verabschiedete der Bundestag mit großer Mehrheit den von der Großen Koalition eingebrachten Gesetzesentwurf zur „Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, mit dem die Hartz-Gesetze verschärft werden. Demnach sollen unter anderem EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II Zahlungen komplett gestrichen werden, wenn sie dreimal „ohne guten Grund“ innerhalb eines Jahres eine angebotene Arbeit ablehnen (§ 31 SGB II-Gesetz-

entwurf). Damit kann nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Zahlung für Unterkunft und Heizung gekürzt werden. Eine Maßnahme, die viele Betroffene in die Gefahr der Obdachlosigkeit bringen wird.

Zu Lasten der Arbeitssuchenden geht auch die Neuregelung, dass künftig nur noch 40 statt bisher 78 Euro für ALG II-EmpfängerInnen an die Rentenversicherung überwiesen werden – ein weiterer Schritt in Richtung einer möglichen Altersarmut.

Besonderes Augenmerk legt der verabschiedete Gesetzesentwurf auf die künftige „Vermeidung von Leistungsmissbrauch“. So werden so genannte *Außendienste* der Arbeitsagenturen gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Abs. 1 SGB II-GE). Diese sollen bei Verdacht auf „unberechtigte Ansprüche“ die Angaben der HilfeempfängerInnen, etwa durch Hausbesuche, überprüfen. So genannte *Contact Center* sollen regelmäßig Statusabfragen der Betroffenen durchführen und das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen kontrollieren. Auch der Datenabgleich zwischen den Behörden zur Ausforschung „verschwiegener Vermögenswerte“ wird künftig erleichtert (§ 52 a SGB II-GE).

Mit dem „Fortentwicklungsgesetz“ wird der Druck auf Erwerbslose weiter erhöht. Dies kann in einer Zeit, in der nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind, nur als zynisch bezeichnet werden. Die „Kosten“ für EmpfängerInnen von ALG II haben sich nicht zuletzt deshalb erhöht, weil immer mehr Unternehmen bei Neueinstellungen derart niedrige Löhne zahlen, dass diese durch ALG II ergänzt werden müssen.

Außerst zweifelhaft erscheint auch, ob die Maßnahmen zur „Vermeidung von Leistungsmissbrauch“ die erhofften Einsparungen für Bund und Kommunen bringen werden. Denn: Der mit Kontrollmaßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand wiegt die Einsparungen wieder auf. So sind Kostensteigerungen, insbesondere durch die geplante Einrichtung von Außendiensten, absehbar.

Der Bundestagsabgeordnete *Wolfgang Neskovic* (Linkspartei.PDS) kritisierte den Entwurf, da dieser das Sozialrecht „in verfassungswidriger Weise zum Feindrecht“ umgestalte. Bundeskanzlerin *Merkel* verteidigte ihn indes als „absolut notwendig“ und kündigte weitere Schritte zur „Optimierung“ der Hartz IV-Gesetzgebung an. Zu befürchten ist also, dass das ALG II-„Fortentwicklungsgesetz“, das am 1. August in Kraft trat, längst nicht die letzte Maßnahme zu Lasten der Hilfeempfänger gewesen sein wird. Denn nach wie vor entfaltet das von Medien und Kapitalverbänden hartnäckig verbreitete Klischee der „sozialen Hängematte“ bei breiten Bevölkerungsteilen seine Wirkung, auch wenn dieses Bild mit der Lebensrealität der Betroffenen nicht das Geringste zu tun hat.

Sonja Mangold